

VC-DJK Passau
Volleyballclub-DJK Passau e. V.

Vereinsatzung – Stand 20.04.2018

-

Präambel

§ 1 - Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 - Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

§ 3 - Verbandszugehörigkeiten

§ 4 - Vereinstätigkeit

§ 5 - Amtsausübung und Vergütung

§ 6 - Mitgliedschaft

§ 7 - Beiträge

§ 8 - Mannschaften

§ 9 - Organe

§ 10 - Mitgliederversammlung

§ 11 - Vorstand

§ 12 - Ausschuss

§ 13 - Datenschutz, Verwendung von Daten

§ 14 - Kassenprüfung

§ 15 - Ordnungen

§ 16 - Ehrungen

§ 17 - Ende der DJK-Zugehörigkeit

§ 18 - Auflösung

§ 19 - Inkrafttreten

Präambel

Der Volleyballclub-DJK Passau e. V. ist ein eingetragener Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Der Volleyballclub-DJK Passau e. V. übt religiöse Toleranz sowie weltanschauliche und parteipolitische Neutralität.

*Der Volleyballclub-DJK Passau e. V. verwendet in Satzung und Ordnungen Funktionsbezeichnungen im grammatischen Maskulinum.
Diese betreffen selbstverständlich Personen beiderlei Geschlechts.*

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Volleyballclub-DJK Passau e. V.“, die gültige Kurzform ist „VC-DJK Passau“.
2. Der VC-DJK Passau ist in das Vereinsregister eingetragen, Gründungsdatum ist der 30. März 1990. Sitz und Gerichtsstand ist Passau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des VC-DJK Passau ist die Förderung des Volleyballsports.
2. Der VC-DJK Passau verfolgt im Rahmen seiner Vereinstätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der VC-DJK Passau ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VC-DJK Passau. Es darf keine Person durch dem Vereinszweck fremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeiten

1. DJK
 - (1) Der VC-DJK Passau ist Mitglied im DJK-Diözesanverband Passau und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
 - (2) Der VC-DJK Passau unterstützt im Sinne seiner Mitgliedschaft im DJK-Diözesanverband Passau dessen Veranstaltungen im Interesse der gesamt menschlichen Entfaltung und des christlichen Glaubens und vertritt die Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.
2. BLSV

Der VC-DJK Passau ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im VC-DJK Passau wird deren Zugehörigkeit zum BLSV vermittelt.

§ 4 Vereinstätigkeit

Der Zweck des VC-DJK Passau wird insbesondere verwirklicht durch:

- (1) Förderung von Breiten- und Leistungssport
- (2) Bereitstellung qualifizierter Trainer, Förderung der Trainer durch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
- (3) Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training und Teilnahme an Sportwettbewerben
- (4) Förderung sportlicher und kultureller Jugendarbeit
- (5) Pflege und bestmögliche Nutzung der Sportgeräte und Sportstätten
- (6) Durchführung gemeinschaftlicher Veranstaltungen
- (7) kameradschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen
- (8) Teilnahme an Veranstaltungen der DJK gemäß § 3.1.(2)
- (9) Öffentlichkeitsarbeit in Form von Information und Berichterstattung über das Vereinsleben, insbesondere in der lokalen Presse und auf der Vereinshomepage www.volleyball-passau.de

§ 5 Amtsausübung und Vergütung

1. Die Organfunktionen im VC-DJK Passau werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den VC-DJK Passau gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des VC-DJK Passau. Vorstandsmitglieder können für alle Tätigkeiten für den VC-DJK Passau eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der VC-DJK Passau besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) aktive Mitglieder; diese sind berechtigt zur Teilnahme an Training, Sportwettbewerben und allen Veranstaltungen des Vereins.
 - b) Trainingsgäste; diese nehmen nicht regelmäßig am Training teil. Sie haben kein Recht zur Teilnahme an Sportwettbewerben und Veranstaltungen des VC-DJK Passau.
 - c) passive Mitglieder; diese sind bereit, den Vereinszweck zu fördern. Sie haben kein Recht zur Teilnahme an Training und Sportwettbewerben des VC-DJK Passau.
 - d) Ehrenmitglieder; Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedsrechte und sind von der Beitragspflicht befreit. Näheres regelt die Ehrenordnung.

Über einen Wechsel des Mitgliedsstatus zwischen a), b) und c) entscheidet der Vorstand auf Antrag des betreffenden Mitglieds.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied werden kann jede natürliche Person.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Zurückweisung steht dem Antragsteller die Berufung an den Ausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die gemäß § 6.1. abgestuften Rechte zur Teilnahme an Training, Sportwettbewerben und Vereinsveranstaltungen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, aktiv an der Gestaltung des Vereinslebens mitzuwirken.
- (3) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzung und Ordnungen des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
- (5) Die Mitglieder sind zu einer fairen und kameradschaftlichen Haltung innerhalb des Vereins und nach außen verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

4. Sanktionen

- (1) Mitglieder, die gegen ihre satzungsgemäßen Pflichten verstoßen, können mit einem befristeten Verbot der Teilnahme am Trainings- oder Wettkampfbetrieb oder an bestimmten oder allen Veranstaltungen des Vereins sanktioniert werden.
- (2) Sanktionen dürfen längstens für ein Jahr ausgesprochen werden.
- (3) Über Sanktionen entscheidet der Ausschuss. Für das Aussprechen von Sanktionen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen hinreichend Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme zu geben.

5. Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist Mitgliedern während der ersten drei Monate ihrer Mitgliedschaft zum Ende jedes Monats und danach zum Ende jedes Kalenderhalbjahres möglich und dem Vorstand durch schriftliche Kündigung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Der Austritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Beitragspflichten aller Mitglieder ergeben sich aus der vom Vorstand gemäß § 7.4. festgelegten Beitragsordnung.
- (3) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - a) bei erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - c) bei unehrenhaftem oder grob unsportlichem Verhalten
- (4) Beabsichtigt der Ausschuss den Ausschluss eines Mitgliedes, hat es diesem die ihm gegenüber erhobenen Vorwürfe mitzuteilen und ihm vor der Beschlussfassung hinreichend Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme zu geben.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Ausschuss, wobei für den Ausschluss eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Dem Mitglied ist der Bescheid über den Ausschluss schriftlich zuzustellen.
- (6) Gegen seinen Ausschluss kann das betreffende Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung kann der Ausschuss den Ausschluss im Vereinsinteresse für vorläufig vollziehbar erklären.
- (7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach einem Jahr möglich.

§ 7 Beiträge

1. Der VC-DJK Passau kennt folgende Beiträge seiner Mitglieder:
 - a) Grundbeiträge
 - b) Aufnahmegebühren
 - c) Versicherungsbeiträge nach Maßgabe der Versicherung durch den BLSV
 - d) Sonderbeiträge für zusätzliche Angebote, die über den regulären Trainings- und Wettkampfbetrieb hinausgehen
2. Die Beiträge können nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt werden. Auf Antrag können die Beiträge für Mitglieder aus einkommensschwachen Haushalten im Einzelfall ermäßigt werden.
3. Der Vorstand kann einen verbindlichen Beschluss über die Art und Weise der Beitragszahlung (z. B. Einzug per Lastschrift) fällen.
4. Die Höhe der Beiträge und Einzelheiten zum Beitragswesen werden in einer Beitragsordnung geregelt. Diese wird vom Vorstand festgelegt.
5. Beschlüsse zur Beitragsordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit. Änderungen der Beitragsordnung hat der Vorstand erstens binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung auf der Vereinshomepage www.volleyball-passau.de zu veröffentlichen und zweitens der Mitgliederversammlung darzulegen.
6. Eine Erhöhung der Grundbeiträge um mehr als 10 % bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
7. Neben den Beiträgen gemäß § 7.1. kann bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf oder zur Deckung von Vereinsschulden die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Die Voraussetzung der „Nichtvorhersehbarkeit“ ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat, darf die Hälfte des durch das Mitglied zu leistenden Jahresgrundbeitrags nicht übersteigen.

§ 8 Mannschaften

1. Der VC-DJK Passau organisiert seinen Sportbetrieb in Mannschaften. Als Mannschaft gilt dabei jede Gruppe mit regelmäßigem eigenem Trainingsbetrieb.
2. Mitglieder einer Mannschaft sind die am Trainingsbetrieb der Mannschaft teilnehmenden Vereinsmitglieder sowie der/die vom Vorstand gemäß § 11.2.(3) zur Leitung des Trainingsbetriebs der Mannschaft bestellte/n Trainer.
3. Der Vorstand beruft ein Mitglied jeder Mannschaft in den Ausschuss. Tritt ein solches berufenes Mitglied von seiner Funktion zurück oder scheidet aus seiner Mannschaft aus, so beruft der Vorstand unverzüglich ein neues Mitglied der betreffenden Mannschaft in den Ausschuss.

§ 9 Organe

1. Die Organe des VC-DJK Passau sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ausschuss
2. Über die Versammlungen / Sitzungen der Organe sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, in denen die gefassten Beschlüsse mit ihrem Inhalt und dem Abstimmungsergebnis aufzunehmen sind. Die Protokolle sind durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Zuständigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des VC-DJK Passau. Sie ist zuständig für sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit diese Satzung nicht andere Zuständigkeiten bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses des Schatzmeisters
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans des Schatzmeisters
 - e) Entlastung des Vorstands gemäß § 14.3.
 - f) Wahl der Mitglieder des Vorstands gemäß § 11.1.(1)
 - g) Wahl der Kassenprüfer gemäß § 14.1.
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - j) Erhebung einer einmaligen Umlage gemäß § 7.7.
 - k) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 6.5.(6)

2. Einberufung, Einladung, Anträge

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt in den geraden Kalenderjahren zusammen.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich und begründet beim Vorstand beantragt.
- (4) Der Vorstand hat den Versammlungstermin mindestens vier Wochen im Voraus durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage www.volleyball-passau.de bekanntzugeben.
- (5) Die Einladung erfolgt, mit Ausnahme von Versammlungen gemäß § 18, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage www.volleyball-passau.de sowie schriftlich. Mitglieder, die dem Vorstand zu diesem Zwecke ihre E-Mail-Adresse angegeben haben, können per E-Mail eingeladen werden.
- (6) Der Einladung müssen beigefügt werden:
 - a) vorläufige Tagesordnung
 - b) eingereichte Anträge
- (7) Die Einladung ist dem DJK-Diözesanverband Passau gemäß der genannten Frist zu übersenden.
- (8) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand bis drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich zugegangen sein.

3. Beschlussfassung

- (1) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht Satzung oder Ordnungen des VC-DJK Passau anderes bestimmen.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Der Austritt aus dem DJK-Diözesanverband bedarf einer Dreiviertelmehrheit.

4. Wahlen und Wählbarkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands und zwei Kassenprüfer jeweils für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Bei Wahlen ist die einfache Mehrheit erforderlich. Wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (3) Wahlen sind grundsätzlich geheim vorzunehmen. Wahlen per Handzeichen sind nur zulässig, wenn für ein Amt lediglich eine Person kandidiert und niemand geheime Wahl beantragt.
- (4) Wahlen werden vom Wahlausschuss geleitet. Dieser besteht aus mindestens zwei Personen, die von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt werden.
- (5) Wählbar für Vorstandsämter sind ausschließlich Mitglieder des VC-DJK Passau.
1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schatzmeister müssen volljährig sein. Für das Amt eines Beisitzers gilt keine Altersbeschränkung, allerdings bedarf die Kandidatur Minderjähriger der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 11 Vorstand

1. Zusammensetzung

- (1) Dem Vorstand gehören folgende drei bis sechs Personen an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) optional bis zu drei Beisitzer
- (2) Der Vorstand bestellt im Einvernehmen mit dem Bistum Passau einen Geistlichen Beirat. Dieser berät den VC-DJK Passau in geistlichen Fragen und in der partnerschaftlichen Kooperation mit der DJK. Der Geistliche Beirat wird zu Vorstandssitzungen hinzugeladen, hat aber kein Stimmrecht.
- (3) Nach erfolgter Wahl können Beisitzer vereinsintern gemäß dem Schwerpunkt ihrer Aufgaben spezifisch benannt werden, z. B. „Sportwart“, „Jugendleiter“, ... Über spezifische Benennungen entscheidet der Vorstand.

2. Zuständigkeit

- (1) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 6.2.(3)
 - b) Statuswechsel von Mitgliedern gemäß § 6.1.
 - c) Bestellung des Geistlichen Beirats gemäß § 11.1.(2)
 - d) Berufung eines Mitglieds jeder Mannschaft in den Ausschuss nach § 8.3.
 - e) Festlegung der Beitragsordnung gemäß § 7.4.
 - f) Vorschlag von Ordnungen gemäß § 15.2.
 - g) Beauftragung von Tätigkeiten gegen Vergütung gemäß § 5
- (3) Der Vorstand setzt Trainer zur Leitung des Trainingsbetriebs der Mannschaften ein.
- (4) Der Vorstand kann bis zu drei Personen für Tätigkeiten in den Bereichen Mitgliederverwaltung und Öffentlichkeitsarbeit einsetzen. Diese gehören für die Dauer ihrer Tätigkeit dem Ausschuss an.
- (5) Der Vorstand kann einen oder beide Kassenprüfer einsetzen, sofern einer oder beide von der Mitgliederversammlung nicht gewählt wurden oder von ihrem Amt zurücktreten oder an der satzungsgemäßen Kassenprüfung gehindert sind.

- (6) Der Vorstand kann alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Mitgliederversammlung unterbreiten.
- (7) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er beruft Vorstands- und Ausschusssitzungen ein.
- (8) Aufgabe des 2. Vorsitzenden ist insbesondere die voll verantwortliche Vertretung des 1. Vorsitzenden im Falle von dessen Verhinderung.
- (9) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen ein.
- (10) Aufgaben des Schatzmeisters sind insbesondere die Kassenführung sowie die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsplans.
- (11) Gesetzliche Vertreter im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln. Rechtsgeschäfte in Höhe von mehr als 1.000 € müssen vorab vom Vorstand genehmigt werden.

3. Beschlussfassung

Der Vorstand tagt mindestens vierteljährlich. Bei der Einladung zu Vorstandssitzungen muss keine Tagesordnung angegeben werden. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse bedürfen, sofern nicht anders bestimmt, der einfachen Mehrheit.

4. Amtszeit

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtsperiode aus, wählen die verbliebenen Mitglieder unverzüglich ein Ersatzmitglied. Dessen Amtszeit endet mit der Neu- bzw. Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Ausschuss

1. Zusammensetzung; dem Ausschuss gehören an:

- a) der Vorstand gemäß § 11.1.(1)
- b) ein Vertreter jeder Mannschaft gemäß § 8.3.
- c) bis zu drei vom Vorstand eingesetzte Personen gemäß § 11.2.(4)

2. Zuständigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Ausschuss steht dem Vorstand bei dessen Arbeit beratend zur Seite.
- (2) Der Ausschuss entscheidet gemäß § 15 über Ordnungen.
- (3) Der Ausschuss entscheidet gemäß § 6.2.(3), § 6.4. und § 6.5. über Aufnahme, Sanktionen und Ausschlüsse.
- (4) Der Ausschuss tagt mindestens halbjährlich. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse bedürfen, sofern nicht anders bestimmt, der einfachen Mehrheit.

§ 13 Datenschutz, Verwendung von Daten

1. Mit seiner Aufnahme in den VC-DJK Passau erklärt sich ein jedes Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht erworben werden.

2. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und die Durchführung des Sport- und Spielbetriebs.
3. Der Verein ist berechtigt, die beim Mitglied erhobenen Daten durch notwendige vereinsinterne Daten sowie Daten der Dach- oder Fachverbände zu ergänzen und sie innerhalb des Vereins an seine Organe und Funktionsinhaber und im erforderlichen Umfang auch an Dach- und Fachverbände (z. B. zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen) weiterzugeben.
4. Zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 4.(9) ist der Verein befugt, auf der Vereinshomepage www.volleyball-passau.de und in allen Vereinspublikationen folgende Daten seiner Mitglieder zu verwenden und zu veröffentlichen:
 - a) im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erstellte Bildaufnahmen
 - b) Name, Vorname
 - c) MannschaftszugehörigkeitLehnt ein Mitglied die genannte Verwendung seiner Daten ganz oder in Teilen ab, muss es dies dem Vorstand schriftlich anzeigen.

§ 14 Kassenprüfung

1. Zwei Kassenprüfer werden gemäß § 10.4.(1) gewählt oder gemäß § 11.2.(5) eingesetzt. Sie bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungsführung des Vereins. Dazu sind ihnen alle Rechnungsunterlagen und Belege vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Kassenprüfung schriftlich Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Rechnungsführung die Entlastung des Vorstands.

§ 15 Ordnungen

1. Zur Durchführung der satzungsgemäßen Abläufe kann der Verein sich Ordnungen geben.
2. Über Ordnungen beschließt, mit Ausnahme der Beitragsordnung gemäß § 7.4., der Ausschuss auf Vorschlag des Vorstands. Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ordnungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
3. Verbindlich festzulegen sind:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Ehrenordnung
4. Die Ordnungen müssen im Einklang mit der Satzung stehen, sind aber nicht deren Bestandteil.

§ 16 Ehrungen

1. Der VC-DJK Passau ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Der VC-DJK Passau kann Nichtmitglieder für Verdienste um den Verein oder den Volleyballsport ehren.
3. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 17 Ende der DJK-Zugehörigkeit

1. Beim Austritt des VC-DJK Passau aus dem DJK-Diözesanverband Passau sind die dazu in dessen Satzung enthaltenen Verfahrensbestimmungen zu beachten.
2. Bei Austritt oder Ausschluss des VC-DJK Passau aus dem DJK-Diözesanverband Passau fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege von Sportverband, Bistum oder Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des VC-DJK Passau kann nur von der ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich sowie durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage www.volleyball-passau.de.
3. Die zwecks Auflösung des VC-DJK Passau einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei geringerer Anwesenheit ist die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen und ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Der Beschluss zur Vereinsauflösung erfordert eine Dreiviertelmehrheit.
5. Bei Vereinsauflösung fällt das Vermögen an die Stadt Passau mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 20.04.2018 von der Mitgliederversammlung des VC-DJK Passau beschlossen und ist vom DJK-Diözesanverband Passau genehmigt worden. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.